

13/SN-213/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300035/20 - Hoch

Linz, am 12. Februar 1986

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird
(9. Schulorganisationsgesetzes-Novelle)
Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Pg 17. FEB. 1986

Verteilt 18. 2. 86 Kreuz

St. Bauer

In der Beilagen werde 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

J... -

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300035/20 - Hoch****Linz, am 12. Februar 1986****DVR.0069264**

Gesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird
(9. Schulorganisationsgesetz-Novelle)
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 12.690/78-III/2/85 vom 5. Dezember 1985

An das

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

(zweifach)

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an den berufsbildenden Pflichtschulen von 33 auf 30 Schüler unter gleichzeitiger Verbesserung der Einrichtungsmöglichkeiten von Schülergruppen für den leistungsdifferenzierten Unterricht greifen wesentlich in die schulorganisatorischen Gegebenheiten ein. Zufolge einer vom Landesschulrat für Oberösterreich angestellten Erhebung über die schulorganisatorischen Auswirkungen der geplanten 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle würde diese in den 29 oberösterreichischen Berufsschulen einen Klassenzuwachs von insgesamt 63 Klassen sowie von zusätzlich 50 Schülergruppen innerhalb der nächsten drei Jahre auslösen. Dieser Prognose liegt die Annahme eines ca. 3 %igen Schülerrückganges in diesem Zeitraum zugrunde. Der durch die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl sich ergebende Klassenraummehrbedarf kann nach vorläufigen Schätzungen möglicherweise vorübergehend durch organisatorische Maßnahmen bewältigt werden. Gleiches gilt aber nicht für die Einrichtungen des leistungsdifferenzierten Unterrichtes. Die volle Ausschöpfung der Möglichkeiten der Abhaltung des

- 2 -

leistungsdifferenzierten Unterrichts würde bei allen Berufsschulen des Landes Erweiterungsbauten erforderlich machen.

Da durch den vorliegenden Gesetzentwurf Sachinvestitionen (z.B. neue Klassenräume und Gruppenräume) jedenfalls erforderlich sein werden, wird sich der Zweckaufwand des Landes wesentlich erhöhen. Der Bund hat daher mit den Ländern Verhandlungen gemäß § 5 letzter Satz FAG 1985, BGBl.Nr. 544/1984, zu führen. Da gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FAG 1985 das Land auch die Hälfte der Besoldungskosten der Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen zu tragen hat, ergeben sich für das Land in zweifacher Hinsicht erhebliche Kostensteigerungen als unmittelbare Auswirkung der geplanten Novelle.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dr. Gaisbauer

F.d.R.d.A.:

Ober -